

# Bote aus dem Riesen-Beßige



Eine Zeitschrift

für alle Stände.

Nr. 101.

Hirschberg, Mittwoch den 19. Dezember.

1849.

## Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

### Kammer-Verhandlungen.

51te Sitzung der Ersten Kammer am 10. Dezbr.

Minister: v. Manteuffel, v. Strotha, Simons, v. Ladenberg.

Der nunmehr von dem Centralausschusse redigirte Titel V. der Verfassungsurkunde: Von den Kammern, wird ohne Diskussion angenommen.

Fortsetzung der Berathung der Gemeindeordnung.

§. 21 wird ohne Diskussion in der Fassung der Kommission angenommen und lautet:

„Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderath gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderath ein Stellvertreter gewählt.“

§. 22 wird nach kurzer Debatte in der Fassung der Kommission angenommen und lautet:

„Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Nur die im §. 5. erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militärdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeinewähler sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.“

§. 23 lautet: „Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Der Wahlvorstand stellt diejenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder, erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebnis der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes 8 Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist

die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter benutzten, die eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.“

§. 24 lautet: „Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeinde-Vorstande aufzubewahren. Der Gemeinde-Vorstand hat das Ergebnis der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen. Gegen das statigehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichts-Behörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.“

§. 25 wird mit einem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz und mit einem Verbesserungsantrage des Abg. Risler angenommen und lautet:

„Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheldenden bleiben bis dahin in Thätigkeit. Der Gemeinde-Vorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung an Eidesstatt anzuordnen.“

Die Ueberschrift des zweiten Abschnitts „Von der Zusammenfassung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes“ wird angenommen.

§. 26: Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter, und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich:

in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern	2 Schöffen
„ „ „ 2500 bis 10,000	4 „
„ „ „ 10,001 „ 50,000	6 „
„ „ „ 30,001 „ 60,000	8 „
„ „ „ 60,001 „ 100,000	10 „

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 2 Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung beschlossen hat. Alle Ge-



meinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeindevorstande in Ortsbezirke getheilt nach Anhörung des Gemeinderathes. Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgefetzt, welcher vom Gemeinderath aus den Wählern des Bezirks auf 6 Jahre erwählt und vom Gemeindevorstand bestätigt wird. Die Bezirksvorsteher sind Organe des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen. In den, im §. 11. erwähnten Ortschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landraths durch ein dafelbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 27: Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht sein: 1) die Mitglieder der Aufsichtsbehörde; 2) die Mitglieder des Gemeinderathes, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte einschließlich des Gemeinde-Einnehmers; 3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen; 4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft; 5) die Polizei-Beamten; 6) die zum stehenden Heere und zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. Entsteht die Schwägerchaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet das zuletzt gewählte Mitglied des Gemeindevorstandes aus. Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung S. 15) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 28: Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl im §. 26 bestimmt ist, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfnis erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Syndikus, Kammerer, Schulrath, Baurath u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden. Der Bürgermeister und die etwachen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden auf mindestens 12 Jahre gewählt.

§. 29: Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30: Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungs-Präsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirksrathes verlangt werden. — Wird die Bestätigung verweigert, so scheidet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nach Anhörung des Bezirksrathes, nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten die Ernennung auf sechs Jahre zu. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

§. 31: Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen. Der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes vereidigt.

Die Ueberschrift zum dritten Abschnitt wird beibehalten und

laute: „Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderathes.“

§. 32: Der Gemeinderath hat über alle Gemeinrangelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Die von dem Gemeinderathe gefassten Beschlüsse sind für die Gemeindevorstände verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefassten Beschlüsse zur Ausführung bringen. Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirksregierung an ihn geworden sind. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Auszüge aus seiner Mitte ernennen.

§. 33: Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen. Der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 34: Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, so bald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes oder von dem Gemeindevorstande verlangt wird.

§. 35: Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von dem Gemeinderathe festgesetzt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß diese wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden.

§. 36: Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 37: Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath zum dritten Male über denselben Gegenstand zur Verhandlung zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen werden.

§. 38: Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenten festgesetzt. Bei allen Wahlen findet das im §. 29 vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 39: An Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Gemeinde darf derjenige nicht theilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeindevorstand, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nöthigenfalls einen besondern Vertreter für die Gemeinde zu stellen.

§. 40: Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen besondern Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefasst wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen



werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 41: Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentlich Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 42: Die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein vom Gemeinderath gewählter, in öffentlicher Sitzung vom Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Alle Beschlüsse sind dem Gemeindevorstande mitzutheilen.

§. 43 wird von der Kammer auf Antrag der Kommission gestrichen.

§. 44 lautet in der Fassung der Kommission, welche die in der ursprünglichen Fassung enthaltene nähere Bestimmung des Gemeindevermögens wegläßt:

„Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann der Gemeinderath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Berechtigten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist. Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches bloß den Hausbesitzern oder andern Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.“

§. 45 wird in der von der Kommission empfohlenen Fassung angenommen und lautet:

„Die Genehmigung des Bezirksraths ist erforderlich: 1) zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, so wie zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird; 2) zu Veräußerungen in dem Genusse an Gemeinbenutzungen (Wald, Weide, Paße, Dorflich und dergl.)

§. 46 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen und lautet:

„Die Teilnahme an den Gemeinbenutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen. Durch die Zahlung dieser Abgaben, so wie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in §§. 3. und 4. bezeichneten Rechte bedingt werden. Der Beschluß des Gemeinderaths über die Höhe der Einkaufs- oder Einzugselder bedarf der Genehmigung des Bezirksraths. Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen, oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.“

### 69te Sitzung der Zweiten Kammer am 5. Decbr.

(Beschlusse.)

§. 96 bestimmt, daß die Regulirung der Kommunalverhältnisse und Grundsteuer besondern Gesetzen vorbehalten bleibt. Er wird ohne Diskussion angenommen.

§. 97 bestimmt, daß die Regulirungsfähigkeit der Reallasten so wie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigentum besessenen Stellen, ohne Rücksicht auf früher abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früher ergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind. Er wird unverändert angenommen.

§. 98 bestimmt, daß den Berechtigten jede Art der Auseinandersetzung freigestellt wird. Er wird unverändert angenommen.

§. 99 wird mit den von der Kommission vorgeschlagenen Veränderungen angenommen und lautet:

„Das gegenwärtige Gesetz findet, insofern nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Es kann daher aus demselben in Beziehung auf die nach Abschnitt I ohne Entschädigung aufgehobenen Abgaben und Leistungen weder ein Einwand gegen Ansprüche auf die bis zur Publikation des Gesetzes vom 9. October 1848 fällig gewordenen Rückstände, noch ein Anspruch auf Rückforderung oder Entschädigung hergeleitet werden. In den Landestheilen, für welche die drei Gesetze vom 21. April 1825 No. 9 8 939, 940, 941 der Gesetzsammlung erlassen worden sind, können jedoch auch die vor dem 9. October 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2 No. 1 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder Erkenntnis bereits festgestellt sind.“

Die §§. 100 bis 104, zu denen kein Änderungsantrag gestellt ist, werden ohne Diskussion angenommen.

Zu §. 105 hat der Abg. Robe ein Amendement gestellt. Der Minister des Innern spricht dagegen. Es wird verworfen und der §. angenommen. Er lautet:

„Die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur andern Hälfte von den Verpflichteten zu tragen. Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältnis des Werthes der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.“

Die letzten §§. des Gesetzes, §§. 106 bis 109, werden nach kurzer Debatte mit einer Fassungsveränderung der Kommission und mit folgendem von der Kommission vorgeschlagenen Satze:

„Bei der Sistirung der Ablösungsverhandlungen im Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden,“ angenommen.

Der Präsident ersucht die Agrarkommission, nunmehr eine Zusammenstellung des Gesetzes vorzunehmen.

### 70te Sitzung der Zweiten Kammer am 7. Decbr.

Minister: v. Manteuffel, v. Rabe, Regierungskommissarius Wehrmann.

Finanzminister: Im Auftrage Sr. Majestät des Königs übergebe ich der Kammer die Vorlage über den Finanzetat des Jahres 1850. Die Ausgabe beträgt . . . . . 91,302,033 rthl.

die Einnahme . . . . . 91,311,213 =

es ergibt sich also ein Ueberschuß von . . . . . 9,160 =

An außerordentlichen Ausgaben sind erforderlich 4,934,213 = über deren Deckung eine besondere Vorlage erfolgt.

Für 1849 betragen die Mehrausgaben zu militairischen Zwecken 10,400,000 rthl., wovon jedoch durch Naturalverpflegung erspart 300,000 rthl. in Gegenrechnung kommen. Für die Abgeordneten zur Frankfurter Nationalversammlung wurden 70991 rthl. und für die Kamern, statt der vorausgesetzten 100,000 rthl. 366,738 rthl. verausgabt.

Das Deficit für 1849 und die außerordentlichen Ausgaben für 1850 lassen sich decken bis auf 500,000 rthl., diese würden gedeckt durch die Summen, welche von Sachsen, Baiern und Baden für militairische Hilfe liquidirt werden sollen. Die bis jetzt liquidirten Summen betragen 2½ Mill. So würde ohne Ausgabe von neuem Papiergeld, ohne neue Staatsschuldscheine und ohne Vermehrung der Zinsen das Deficit gedeckt werden.

Tagesordnung: Bericht der Kommission über den Gesetzentwurf betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni und einige über Gemeinheitstheilungen ergangene Gesetze.

Minister des Innern: Ein gleiches Ziel wie das vorhergehende Gesetz, verfolgt das vorliegende in Bezug auf Servituten und Grundgerechtigkeiten. Daß die Ablösung der Servituten zur Verbesserung der Bodenkultur wesentlich beiträgt, hat die bishe-



zige Erfahrung bewiesen, besonders in Preußen. Ein Theil der Servituten, welche bisher nicht ablösbar waren, wird durch den vorliegenden Entwurf ablösbar gemacht.

Die beiden ersten §. §. werden ohne Diskussion angenommen. Sie lauten:

Art. 1. Nachfolgende Berechtigungen:

- 1) zur Gräberei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art,
- 2) zum Pflücken des Grases und Krautes in den bestellten Feldern (zum Krauten),
- 3) zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelharren,
- 4) zur Nutzung fremder Acker gegen Herabgabe des Düngers.
- 5) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stück'n fremder Acker (zu Deputat-Beeten),
- 6) zum Harzscharren,
- 7) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern,
- 8) zur Dorfzusage

sind, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, auf den Antrag sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, nach den Grundfögen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, selbstständig ablösbar.

Art. 2. Auf die Theilung von Lausmooren, welche sich bereits vor der Einführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 im gemeinschaftlichen Eigenthume betanden, und seitdem darin erhalten haben, werden die Vorschriften dieser Ordnung gleichfalls ausgebeht.

§. 3. Inoweit bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräberei oder zum Krauten oder Nachrechen auf abgeernteten Feldern das Maß und Verhältniß der Theilnahme aller oder einzelner Interessenten nicht durch Urkunden, Tublicate oder Statuten bestimmt ist, soll dasselbe für deren berechtigte Besigungen als ein gleiches behandelt werden.

In Drikschaften, wo der Futtkerbedarf der berechtigten Stellen überwiegend durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt es den Besitzern der größeren Stellen gestattet, zu beweisen, daß sie in den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Theilung in einem größeren dem Viehstande oder Fläche ihrer Stellen entsprechenden Maße den Grasschnitt benützt haben und erfolgt alsdann die Theilung der Gräberei nach diesem Nutzungs-Verhältniß.

§. 4 lautet nach dem Entwurf:

Art. 4. Wenn der Umfang der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Ruten zum Stoppelharren, sowie zur Dorfzusage nicht durch Urkunden, Tublicate oder Statuten in anderer Weise festgesetzt ist, so wird dieselbe nach den Vorschriften der §§. 52—55 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt, je nachdem die Berechtigungen die Dlingung oder die Feuerung betreffen; dabei kommen aber solche dem Berechtigten gehörige Dorfzusage, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungsantrages noch nicht aufgedeckt sind, nicht zur Anwendung.

§. 5 und 6 handeln von der Ablösung der Fischereiberechtigung. §. 7 wird in einfacher Abstimmung nach dem Entwurf angenommen.

§. 8 handelt von der Höhe der Entschädigungssumme, ihrer Umwandlung in Renten und den Rückzugsfristen derselben.

§. 9 und 10 handeln von der Art der zu gewährenden Entschädigung durch Land oder Rente.

Minister des Innern: Es ist darauf zu sehen, daß die Forsten erhalten und die Besitzer vor Schaden bewahrt werden. Rechtlich müssen der Berechtigte und der Belastete als gemeinschaftliche Besitzer angesehen werden. Von Seiten des Nutzens wird der Besitzer selbst die Theilung wünschen müssen, denn er

kann sich selbst eine weiltläufige Aussicht ersparen. Der Werth und die Ausübung der Servitute zeugt von der Zunahme der Bevölkerung. Das Proletariat wird durch die Ausübung der Servitute gleichsam darauf hingewiesen, für seine Bedürfnisse sich an fremdem Eigenthum zu vergeifen. Aus den Servituten entstehen eine Menge sehr unerkundlicher Streitigkeiten.

§. 9 wird ohne die Amendements angenommen.

§. 10 wird angenommen mit folgenden Zusätzen:

1. Der Antrag des Grafen Arnim:

„Bei der Bestimmung der Lage der Abfindungsflächen findet insbesondere §. 61 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung Anwendung.“

2. Der Antrag des Abg. Ambronn:

„Bei Berechtigungen auf Holzrungen und Streuböden ist der Grundbesitzer befugt, die Entschädigung in zur Holznutzung brauchbaren Flächen mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren. In diesem Falle muß aber die Abfindung einen Betrag von mindestens 30 Morgen haben.“

7te Sitzung der Zweiten Kammer am 10. Dezbr.

Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, betreffend die Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Artikel 11, durch welchen die Bestimmungen über die Waldweiderechtigung in dem Gesetze vom 7. Juli 1821 auf die Gräberei in Forsten ausgedehnt werden, und

Artikel 12, durch welchen die Beschränkungen neuer durch schriftlichen Vertrag zu errichtenden Gemeinheiten aufrechterhalten und die erwerbende Verjährung, wenn dieselbe in Ansehung der Gemeinheiten noch stattdessen konnte, aufgehoben wird, werden ohne Diskussion angenommen.

Zu Artikel 13 beantragt die Kommission den Zusatz, daß, wo es auf Augenschein und Lokalverhältnisse ankommt, ein schiedsrichterliches Verfahren eintreten soll. Der Art. wird mit diesem Zusatz angenommen.

Artikel 14 des Gesetzentwurfes geht dahin, daß die Kosten der Forstablösungen halb von Besitzern, halb von Belasteten getragen werden sollen. Die Kommission beantragt dagegen, das Verhältniß des Theilnehmungsrechtes zum Maßstrafe zu nehmen. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Die Artikel 15 und 16 bestimmen, daß vor eingetretener Nothkraft vorliegenden Gesetzes rechtsbefähigt erfolgte Feststellungen über das Kostenbeitragsverhältniß keine Aenderung erleiden und mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die durch §. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 1843 angeordnete Eüstirung der Gemeinheitstheilungssachen und der darüber schwebenden Prozesse wieder aufhört.

Beide Artikel werden, ohne daß Jemand das Wort verlangt, angenommen.

Es folgt nun der Bericht über den Gesetzentwurf wegen Ermäßigung der Brief-Porto-Taxe. Die Kommission empfiehlt dessen Annahme und die Kammer tritt diesem Antrage bei.

Es folgt die Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Rentenbanken für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

§. 1 spricht sich über die Errichtung von Rentenbanken in jeder Provinz aus. Er wird mit dem Zusätze der Kommission, betreffend die Vereinigung der Rentenbank für die Rheinprovinz mit der für Westphalen angenommen.

§. 2 gibt das Eintreten der Rentenbank statt des Verpflichteten zur Zahlung der Rente bis zur Amortisation des Kapitals näher an. §§. 3 und 4 handeln von der seitens des Staats übernommenen Garantie für die den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und von den die Angelegenheit ausführenden Behörden.

§. 5 stellt die Rentenbanken unter das Ministerium der Finan-



zen und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und unter die Kontrolle der Provinzialvertretung.

§ 6 enthält die Reallasten, welche durch die Rentenbanken zur Ablösung gestellt werden sollen.

§ 7 besagt, daß von der Ablösung die dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten ausgeschlossen bleiben.

§ 8 bestimmt, daß nur dann die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank zulässig sei, wenn sämtliche auf einem Grundstück haftenden ablösbaren Reallasten in eine Gelddrente verwandelt sind. Die Diskussion über § 9 wird ausgesetzt.

§ 10 wird nach dem Gesetzentwurf mit einem von der Kommission beantragten Zusatz angenommen und lautet:

„In allen Fällen, in welchen die Ablösung der Rente durch die Rentenbank erfolgt, hat der Verpflichtete nur neun Zehnthelle der ermittelten vollen Gelddrente (§ 64 des Ablösungsgesetzes vom heutigen Tage) an die Rentenbank zu entrichten. Ein Zehnthel der Rente wird demselben von dem Tage ihres Uebergangs auf die Rentenbank erlassen. Dem Verpflichteten steht jedoch auch die Wahl frei, ob er die volle Rente oder nur neun Zehnthelle derselben künftighin an die Rentenbank entrichten will. Auf die Höhe der Entschädigung des Berechtigten ist dieses aber ohne Einfluß, und es wird nur die Amortisationsperiode der Renten bei Einzahlung des vollen Betrags abgekürzt. Von der einmal getroffenen Wahl kann der Verpflichtete nicht wieder abgehen.“

§§ 11 bis 17 werden theils unverändert, theils mit unerheblichen Zusätzen der Kommission angenommen.

§§ 18 bis 21 handeln von der Einziehung und Sicherstellung der Renten. Sie stellen die den Rentenbanken überwiesenen Renten den Staatsteuern gleich und geben ihnen ein Vorzugsrecht vor allen sonstigen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks.

Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen ist am 13. Dibr. von Berlin wieder nach dem Rhein abgereist.

In der Nacht vom 8. zum 9. Dezember ist mittelst gewaltsamen Einbruchs das ganze Depositorium des Kreisgerichts zu Gardelegen, bestehend aus Staatspapieren, Silberzeug und 1500 Thaler baaren Gelder entwendet worden. Der Betrag des Diebstahls beläuft sich auf circa 10000 Thl.

Seit einiger Zeit coursirt zu Berlin ungewöhnlich viel falsches Geld; namentlich sind falsche Thaler am meisten ausgegeben worden.

Die Kündigungsfrist des Waffenstillstandes zwischen Preußen und Dänemark ist abgelaufen, ohne daß die Kündigung von einem der Contrahenten erfolgt wäre. Der Waffenstillstand währt daher auf sechs Wochen weiter.

## Preussland.

### Baden.

Das für Baden erlassene Wahlgesetz zum deutschen Volkshause ist erschienen; es lautet ganz wie das Preussische. Das badische Militair erhält ebenfalls preuß. Uniformirung.

### Bayern.

Die Kammer der Reichsräthe hat ebenfalls das Anlehen von sieben Millionen der Regierung bewilligt. — In der zweiten Kammer giebt der Vorschlag, die Juden zu emancipiren, Veranlassung zu heißen Debatten.

### Sachsen.

Durch den unerwartet schnellen Eintritt des Frostes sind

die deutschen Kriegsschiffe, die nach Brake bestimmt waren, nicht alle dort angekommen, und liegen zur Zeit dort die Dampffregatten „Erzherzog Johann“, „Hamburg“, „Dreimen“ und „Lübeck“; die übrigen Kriegsschiffe haben ein durchaus sicheres Winterlager in der Seeke gefunden.

## Freie Stadt Hamburg.

Die armen Ungarn haben noch im letzten Augenblicke auf deutscher Erde Unglück gehabt, noch ehe sie das Festland verließen, scheiterte das Leichter Schiff, welches ihre Equipage trug. Es soll nichts zu ihren Gunsten gerettet sein.

## Schleswig-Holstein.

In Veranlassung der Ernennung des Commodore Brommy zum Contre-Admiral wurde am 7. Dezbr. auf der Reichsfregatte „Eckernförde“ im Hafen von Eckernförde ein Fest gefeiert. Mittags 12 Uhr wurde die Admiralitäts-Flagge im Beisein der Militair- und Civilbehörden entfaltet und mit 17 Kanonenschüssen salutirt. Die Matrosen standen, wie es bei derartigen Festlichkeiten gebräuchlich ist, auf den Raanen und Militairmusik spielte: „Was ist des Deutschen Vaterland.“ Darauf wurde am Bord ein solennes Dejeuné eingenommen, und der Tag mit einem Ball für die Mannschaften beschlossen.

Die Vergung des Wracks von dem Linienschiffe „Christian VII.“ wird nun für Rechnung des Reichs-Ministeriums nicht weiter fortgesetzt, indem der Rest des Wracks jetzt an einen Altonaer für 3000 Mark verkauft ist. Der Käufer muß sein Kaufstück selbst aus dem Wasser schaffen.

## Frankreich.

In der Nationalversammlung wird jetzt über die Beibehaltung der Getränksteuer beraten. — Zur Feier des 10ten Dezbr., dem Jahrestage des Antrittes der Präsidentschaft L. Napoleon's, war auf dem Stadthause ein feierliches und glänzendes Bankett. Der Präsident hielt eine sehr besonnene Rede.

General Kostonan ist aus Rom wieder in Frankreich eingetroffen.

## Italien.

**Combarbisch-Benetianisches Königreich.**

Zu Venedig hat man einige Demonstrationen oder, besser gesagt, Kinderspiele erlebt. Es haben sich einige Individuen verabredet, während der Nacht auf verschiedenen Punkten der Stadt revolutionaire Lieder zu singen. Es wurden Patrouillen ausgesendet und etliche 60 Personen arretirt. Am Markusplaz wurden mehrere Hähne mit dreifarbigem Kokarden losgelassen. Unter dem Procurazie vecchie sind auf den Proklamen oberhalb dem Kaiserl. Adler gleichfalls einige trifokore Kokarden gesehen worden, ja sogar einem Offizier wurde eine solche Kokarde an den Rücken angeheftet und einem Anderen ein dreifarbiges Tuch in die Tasche geschoben. Merkwürdig ist bei diesen Kindereien, daß sie sämmtlich auf dem Markusplaz ausgeführt wurden, woselbst bei der starken



## Der Nigbi.

(Nach dem Französischen.)

Gasbeleuchtung und der großen Menge Menschen, die sich zu jeder Stunde daselbst herumtreibt, nichts unbemerkt geschehen kann, und man ist darum geneigt, zu glauben, daß alle diese unzeitigen Scherze von einem bezahlten Taschenspieler herrühren. Man fürchtet, es werde wohl jetzt der Befehl ertönen, daß nach 10 Uhr Alles gesperrt und man zu Hause bleiben müsse, was für den Venetianer jedenfalls eine große Strafe wäre. Die Militair-Kommission geht ruhig vorwärts.

In Verona ist in Folge mehrfältiger Erzeße eine Verschärfung des Belagerungsstandes eingetreten. Eine Proklamation verbietet alles Singen und Schreien auf der Gasse. Alle Gast- und Kaffeehäuser, Läden u. s. w. müssen um 10 Uhr geschlossen sein. Den Schildwachen und Patrouillen wird gestattet, bei der geringsten Insult Gebrauch von den Waffen zu machen.

## Großbritannien und Irland.

Der westindische Dampfer „Tay“ hat die Nachricht von der wunderbaren Rettung einer zahlreichen Schiffsgeellschaft überbracht, welche sich mit dem Auswandererschiffe „Caleb Grimshaw“ nach Amerika hatte übersiedeln wollen. Das Schiff war am 12. Novbr. in der Nähe der Azoren, als Abends 8 Uhr der Schreckensruf: „Feuer am Bord!“ ertönte. Augenblicklich war das Deck voll Menschen; als man eine der Vorderlufen aufheh, fand man den untern Raum in voller Gluth, und die Hitze war so stark, daß Niemand hinunter gehen konnte. Massen von Wasser wurden in den Raum hinabgeschüttet, welche eine unerträgliche Hitze durch die Erzeugung von Dämpfen verursachten; gleichwohl war dies das einzige Mittel, eine rasche Zersörung des Schiffes abzuwenden. Die Böte wurden ausgelegt und ein Floß zusammengeschlagen und auf diesen Fahrzeugen 390 Auswanderer untergebracht, welche 5 Tage lang von dem inwendig brennenden Schiffe in's Schlepptau genommen wurden. Am 17ten kam ein englisches Schiff in Sicht, welches die Schiffbrüchigen an Bord nahm, — eine Arbeit, die bei hochgehender See 3 volle Tage in Anspruch nahm. Erst am 20ten wurden die letzten Leute von dem brennenden Wrack abgeholt. Acht Tage lang hatte das Schiff in Flammen gestanden und von 400 Menschen war nicht ein einziger umgekommen. Dem heroischen Bemühen und der unerschütterlichen Kaltblütigkeit des Capitains, Hrn. Horie, verdanken die Passagiere, nächst Gott, vornehmlich diese wunderbare Rettung.

## Rußland und Polen.

Ueber die Kaukasische Literatur und Presse ist nun auch die Censur verhängt worden.

## Türkei.

Die Unruhen auf Samos sind geschlichtet. — Der Föderkrieg zwischen der Pforte und Rußland in Betreff der magyarischen Flüchtlinge dauert noch fort.

Wir kamen um 4 Uhr zu Wegghis an, dem Punkte, welchen ich nach dem Rath meiner Schiffer zum Anfang der Besteigung des durch seine herrliche Aussicht berühmtesten Berggipfels der Schweiz gewählt hatte. Leider konnten wir dort keinen Führer mehr finden, da das schöne Wetter eine Masse Reisender hierher gelockt, und der letzte Führer seit einer Stunde mit einem Engländer das Dorf verlassen hatte, weshalb wir es für das Beste hielten, der Meinung unsers Wirths zu folgen, welcher uns rieth dem Gentleman nachzueilen, den wir noch auf der Hälfte des Weges einholen würden. Wir traten unsern Marsch sofort an. Der gleich von der Thür des Wirthshauses aus führende Weg war genug bezeichnet, um uns vor dem Verirren zu sichern, brachte uns kaum 200 Schritt vom Hause in ein hübsches, eine halbe Meile langes Eichenwäldchen, wonach wir aber eine dürre, wüste Strecke betraten; als wir diese überschritten hatten, und uns der kleinen Einsiedelei von St. Croix, welche die Hälfte des Weges bildet, näherten, sahen wir mit langen Schritten einen Mann auf uns zukommen, in dem wir bald unsern Engländer erkannten. Sein Führer redete ihm halb deutsch, halb französisch Alles vor, was er geeignet glaubte, ihn zur Rückkehr zu bewegen, aber stumm fuhr derselbe fort hinabzusteigen. Wir sahen auf den ersten Blick, daß ihm der Führer nur deshalb so zuredete, weil er fürchtete vielleicht um seinen Lohn zu kommen, und ich frug ihn, ob er den Engländer verlassen, und uns führen wolle, was er sofort annahm und seinen Reisenden ohne Weiteres den Weg fortsetzen ließ, welcher auch, ohne sich um seinen Führer zu kümmern, mit größter Eile nach Wegghis hinunterstieg. Wir fragten den Führer ob er nicht wisse, was den Herrn so rasch zum See zurückrufe, und dieser erzählte uns, daß dies ganz plötzlich gekommen sei. Nachdem der Engländer erst durch vieles Zureden zum Besteigen des Nigbi bewogen worden sei, habe er alle 500 Schritt gefragt, ob er noch nicht da wäre und sich auf die verneinende Antwort jedesmal mit der Resignation eines Quäker in Bewegung gesetzt; aber als er auf der Hälfte des Weges seine Frage wiederholte, und ihm der Führer mit dem Finger zeigte, was er noch zu übersteigen habe, sei er sofort umgedreht und eiligst wieder auf Wegghis zugegangen, trotzdem er ihm beständig begrifflich gemacht, daß er ja nur eben so weit bis auf den Gipfel, als zurück habe. Der Engländer dachte wahrscheinlich daran, daß er den andern Tag wieder herabsteigen müsse, und diese betrübende Ueberzeugung hatte ihn wahrscheinlich zu dem schnellen Entschlusse der eiligsten Rückkehr bewogen.



Jetzt gingen wir auf einer Ebene vorwärts, und die Aussicht breitete sich mehr und mehr vor uns aus. In der Tiefe war es schon Nacht, während in unsrer Nähe noch Alles von einem lebhaften Licht erhellt war; die Sonne schien sich thar binabzusteigen, bald waren nur noch die höchsten Bergspitzen sichtbar, und als wir bei unserm Ziel ankamen, waren die Alpen gänzlich in Nacht gehüllt.

Als wir in das Wirthshaus eintraten, glaubten wir im Thurm von Babel zu sein. Sieben und zwanzig Reisende elf verschiedener Nationen hatten sich auf dem Nighi eingefunden um den Sonnenaufgang zu erwarten, und diese starben indessen bald vor Hunger, da der Wirth, keine so zahlreiche Gesellschaft erwartend, nicht hinreichend verproviantirt war; weshalb ich auch nur einen sehr mittelmäßigen Empfang hatte. Jeder suchte in seiner Sprache, was das abschreckendste Concert gab, was ich in meinem Leben gehört habe. Ich dachte daran, der Engländer möge wohl eine Ahnung von der Hungersnoth gehabt haben, welche in diesen Höhen herrsche und sei deshalb so schnell ins Thal zurückgekehrt.

Plötzlich hörten wir in kleiner Entfernung den Ton eines Alpenhorns; es war dies eine Artigkeit von Seiten unsers Wirths, welcher uns in Ermangelung von Speisen eine Abendmusik brachte. Wir gingen hinaus, um diese berühmten Töne zu hören, die den Schweizer so sehr bewegen, während sie uns ziemlich eintönig erschienen und in mir sogar die Idee reze machten, das Blasen möge wohl dazu dienen, etwa verirrte Reisende auf den rechten Weg zu bringen, was ich einem neben mir stehenden Engländer mittheilte, welcher zu Zeiten eine recht muntere Physiognomie haben mochte, der aber die Lage, in der wir uns befanden, den Anschein einer tiefen Schwermuth gab. Er überlegte einen Augenblick, wonach ihm ohne Zweifel meine Idee gegründet schien, denn er nahm das Horn aus den Händen des Hirten, brachte es dem Wirth und sagte: Mein Freund, heben Sie das Instrument auf, damit Ihr Knabe nicht so viel Lärm macht.

Aber Milord, antwortete derselbe, es ist Sitte so, und im Allgemeinen ist die Musik den Reisenden angenehm.

In den Zeiten des Ueberflusses kann es vielleicht sein, aber nicht in denen der Noth.

Sein Sie ruhig, sagte er zu mir, ich habe ihn sein Jagdhorn aufheben lassen.

Wahrhaftig, Milord, erwiderte ich, ich fürchte es ist schon zu spät; wenn ich mich nicht täusche, bemerke ich dort unten eine Art Schatten, welcher ganz so aussieht, als wenn er einem neuen Ankömmling angehörte.

O! o! sagte der Engländer, glauben Sie?

Ja, sehen Sie hin!

Wirklich sahen wir bei den ersten Strahlen des Mondes einen großen jungen Mann auf uns zukommen, den ich alsbald für das wahre Muster eines pariser Hand-

lungreisenden erkannte. Der etwas schief sitzende Hut, Waterbüchse, Cravate à la Colin, Sammtrock und weiße Hosen sind die unumgänglich nothwendige Kleidung eines solchen. Bei uns angekommen, sagte er sehr laut: salutem omnibus, Glück und Heil! Was giebt es Neues? —

Das, mein lieber Landsmann, sagte ich, daß, wenn Sie nicht das Geheimniß der Vielfältigung des Brotes und der Fische mitbrachten, Sie besser gethan hätten in Wegghis zu bleiben.

Bah! bah! wo es für drei giebt, giebt es auch für vier.

Ja aber wo es für vier giebt, giebt es nicht für acht und zwanzig.

Wahrhaftig, desto schlimmer; einmal zu Luzern, wollte ich es nicht verlassen, ohne den Ghi-Ghi gesehn zu haben und da es keinen Führer mehr im Dorf hatte, kam ich allein. Das Gebirge kennt mich, ich bin vom Montmartre; allein die Nacht kam, und ich hätte mich doch verirrt, wenn mich Ihr Horn nicht auf den Weg des Heils brachte. Bliesen Sie das Horn? wandte er sich an den Engländer.

Nein, mein Herr.

Verzeihung, Milord, ich frug, weil Sie eine gute Lunge zu haben scheinen.

Kann sein, aber ich liebe die Musik nicht.

Sie haben Unrecht, die Musik verfeinert die Sitten der Menschen. Aha! ist dies das Haus, welches uns aufnehmen soll? Mit diesen Worten trat er hinein.

Ihr Freund ist sehr drollig, sagte ein Dauscher, welcher noch gar nichts gesprochen hatte.

Verzeihung, der Herr ist nicht mein Freund, ich kenne ihn nicht, er ist nur mein Landsmann.

Sagen Sie, was Sie behaupteten, Spatzvogel, rief der neu Angekommene, indem er mit vollem Munde in der Thür wiedererschien, eben in ein Butterbrod beißend. Geben Sie nicht Acht, Milord; was ich esse, schadet Niemand; es ist etwas Braten, den ich in der Pfanne fand, und welchen unser Spitzbube von Wirth für sich wärmen wollte; glücklicherweise warf ich einen Blick in die Küche.

Der Engländer seufzte.

Milord scheinen guten Appetit zu haben.

Ich habe einen verheulerten Hunger.

Da wollen wir theilen —

In diesem Augenblick kündigte der Wirth an, daß servirt sei. Derselbe hatte alle mögliche Mittel angewandt. Die Suppe war nur auf Kosten ihrer Güte zureichend zu erlangen und das Rindfleisch verlор sich in einem Wade von Petersilie. Dessen ungeachtet verstand der Handlungsreisende, der sich als Vorkneider in die Mitte der Tafel gesetzt hatte, Alles auf das Beste einzutheilen. Man servirte den Braten, welcher aus zwanzig



Weindrosseln und einem Wasserhuhn bestand und vier Schüsseln mit Cierkuchen, gebacknen Nähr- und Sek-Eiern. Der Reisende theilte das Huhn in acht gleiche Theile, deren jeder beinahe einer Drossel gleichkam und präsentirte dem Engländer, hinzuzügend: Meine Herren und Damen, jede Person kann nach eigener Wahl ein Stück Huhn, oder eine Drossel nehmen, Brodt nach Gefallen. Der Engländer nahm zwei Drosseln. Sagen Sie doch, Milord, wenn es die ganze Gesellschaft machte wie Sie, würde das Gericht nur für die Hälfte der Tafel lang-n. Der Engländer schien ihn nicht zu hören. Ah! sagte der Reisende, indem er mit der größten Sorgfalt ein Brodtstückchen von der Größe einer Haselnuß verfertigte, du verstehst nicht französisch. Warte, ich will Deine Sprache reden. Goddam, Sie sind ein Bieltraß, und dabei schnellte er das Kügelchen auf die Nase des Engländers. Dieser ergriff eine Flasche, wie um sich daraus einzuschöpfen, schleuderte sie aber nach dem Kopf des Reisenden, welcher, diese Antwort vermuthend, sie mit großer Geschicklichkeit auffing.

Ich danke Milord, sagte er, augenblicklich hätte ich mehr Hunger wie Durst, und würde es lieber gesehn haben Sie hätten mir die Drossel statt der Flasche zugeschielt. Indessen will ich den Toast, welchen Sie mir anboten, nicht ausschlagen. Er goß einige Tropfen Wein in sein schon volls Glas: „Auf das Vergnügen Ihnen anderswo zu beggenn, wo wir vier statt acht- undzwanzig sind, und wo wir uns statt Weinflaschen Kügelchen zusenden.“

Dies wird mir zum größten Vergnügen gereichen, erwiderte der Engländer, feinerseits das Glas erhebend und bis auf den Grund leerend.

Halt! Halt! meine Herren, sagte einer der Gäste, wie haben Damen hier.

Wie? sagte der Reisende, noch ein Landsmann?

Sie irren, ich habe nicht die Ehre, ich bin Pole.

Pole oder Franzose, das ist gleich. Wünscht Jemand Cierkuchen? und der Reisende theilte denselben mit eben der Leichtigkeit in 28 Stücke, als wenn nichts vorgekommen sei; im Gegentheil nahm seine Lustigkeit auf-fallend zu, während der Engländer immer düsterer wurde und seine böse Laune vorzüglich an der Schüssel Nähr-Eier ausließ, die er beinahe allein verzehrte. Als man das Dessert auftrug, welches großartig aus sechs Schüs-seln mit Ballnüssen und dreien mit Käse bestand, erhob er sich, in der Ueberzeugung, Nichts Anderes mehr er-warten zu dürfen und verschwand. Später stellte sich heraus, daß er sich, ohne ein Wort zu sagen, in eines der für die Damen bestimmten Betten gelegt hatte.

(Fortsetzung folgt.)

### W a r n u n g.

Seit einiger Zeit zirkuliren Kassen-Anweisungen, vorzüglich à 5 Rthlr., welche in der Art verfälscht sind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl solcher Papiere ein schmaler, ungefähr  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Zoll breiter Streifen der Länge nach heraus geschnitten und jene Kassen-Anweisungen auf diese Weise in zwei Theile getheilt worden, zwei nicht zu einander gehörige Theile dieser zerschnittenen Kassen-Anweisungen wieder zusammengelegt sind. Die Zusammenfügung ist mittelst zweier auf der Vorder- und Rückseite gegen einander geklebter schmaler Papierstreifen bewirkt.

Wenn man diese Kassen-Anweisungen gegen das Licht hält, oder die beiden darauf befestigten Papierstreifen am oberen oder unteren Ende derselben auseinanderlöst, so zeigt sich gewöhnlich zwischen den beiden Theilen der Kassen-Anweisung, die durch die aufgeklebten Papierstreifen zusammengehalten werden, ein leerer Raum, welcher durch letztere verdeckt werden soll. In den Fällen aber, wo dieser leere Zwischenraum sich nicht vorfindet, pflegen die zusammengeklebten Kassen-Anweisungen um  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$ , auch wohl um  $\frac{1}{2}$  Zoll schmaler zu sein, als eine echte Kassen-Anweisung.

Auch zirkulirt eine Anzahl von Kassen-Anweisungen, von welchen der Rand theils an der rechten, theils an der linken Seite in der oben beschriebenen Breite abgescnitten worden ist. So gelingt es z. B., aus acht Kassen-Anweisungen neun Stück zusammenzusetzen und in Umlauf zu bringen.

Die Staats-Behörden sind zwar angewiesen, diese verfälschten Kassen-Anweisungen anzuhalten und an uns einzuliefern, auch die Fälscher so weit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch diesen Verfälschungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, so warnen wir vor der Annahme der hier beschriebenen verfälschten Kassen-Anweisungen, für welche wir keinen Ersatz leisten werden, und machen auf die Bestimmung im §. V. der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung 1836 S. 170) aufmerksam, wonach

beschädigte Kassen-Anweisungen nur dann von uns umgetauscht werden dürfen, wenn sie die gedruckte Serien- und Folienzahl, Littera und geschriebene Nummer und die daneben stehende Namens-Unterschrift enthalten;

ferner aber:

ganz oder zum Theil beschnittene Kassen-Anweisungen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten und an uns abgeliefert werden sollen, auch ein Ersatz dafür nur dann zu erwarten ist, wenn uns nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt sei.

Berlin, den 11. Dezember 1849.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ratan. Köhler. Knoblauch.

Hirschberg, den 17. Dezbr. 1849.

In den Zeitungen ist schon mehrere Male das Verfahren der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft bei zu zahlenden Brandvergütungsgeldern beleuchtet worden. Einen Beitrag, wie diese Gesellschaft gegen ihre Associaten verföhrt, kann nun auch unsere Stadt Hirschberg geben.

„Der Magistrat zu Hirschberg hatte am 11. August 1843 die Dominial-Gebäude der Kammerei-Dörfer Hartau und Schwarzbach bei obiger Gesellschaft versichert. Darunter



befanden sich das Wohn- und Stall-Gebäude zu Hartau, abgeschätzt zur Versicherung mit 1400 Rthlr. und der Jungviehstall daselbst, abgeschätzt zur Versicherung und versichert mit 200 Rthlr. Die Taxe war am 31. Juli 1845 erfolgt. Die erste Versicherung ging bis zum 16. August 1846; sie wurde aber später bis zum 16. August 1848 prolongirt. Am 12. März 1848 wurden die beiden gedachten Gebäude in Asche gelegt. Am 24. März 1848 erfolgte die Feststellung des Schadens in Hartau unter Zuziehung einer städtischen Deputation und des Agenten der Gesellschaft. Als Sachverständige fungirten der Maurer- und Zimmermeister Utmann aus Hirschberg, von dem Magistrate, und der Maurermeister Beyer aus Lomnitz bei Hirschberg, von dem Agenten gewählt. Von dem Jungviehstalle war nichts Brauchbares mehr übrig geblieben, wogegen die Sachverständigen den Werth der Ruinen und der anderen Gebäulichkeiten auf 144 Rthlr. 18 Sgr. veranschlagten. Demnächst wurde die Entschädigungssumme auf 1455 Rthlr. 12 Sgr. festgesetzt, welcher Betrag sich jedoch, in Berücksichtigung eines bei der Schätzung vorgekommenen Rechnungsfehlers, auf 1452 Rthlr. 21 Sgr. verminderte. Die Magdeburger Gesellschaft weigerte sich diesen Betrag zu zahlen; sie stellte die Meinung auf, die Schätzung zum Behufe der Versicherung und daher die Versicherung selbst sei eine zu hohe gewesen; sie halte sich durch die Taxe vom 31. Juli 1845, welche ohne ihre Zuziehung geschehen sei, nicht für gebunden und produzirte zwei Taxations-Aufsätze vom 25. April 1848, welche sie privatim nach dem Brande durch den Maurermeister Bürgel und den Zimmermeister Heinzel zu Wolkenhain hatte anfertigen lassen; diese Taxationen betrugten nur 655 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf., welche sie zahlen wollte. Der Magistrat konnte natürlich darauf nicht eingehen und es wurde nach §. 20 der Versicherungsbedingungen das schiedsrichterliche Verfahren beansprucht und eingeleitet. Der Magistrat trug darauf an: „die Gesellschaft zur Zahlung von 1452 Rthlr. 21 Sgr. und 5 p. C. Verzugszinsen seit dem 24. Mai 1848 zu verurtheilen“ und diesem Antrage gegenüber verlangte die Gesellschaft: „den klagenden Magistrat mit der Mehrforderung über 655 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. Kapital, mit den Zinsen aber überhaupt, gänzlich unter Auslegung der Kosten abzuweisen.“

Das Schiedsgericht zu Breslau hat nunmehr am 7. Dezember sein Urtheil gesprochen. Es ist lediglich nach dem Antrage des Magistrats erkannt worden. Es lautet: „daß gegen die Taxe vom 24. März 1848 die Gesellschaft nichts einwenden könne. Sie sei den Bestimmungen der Versicherungsbedingungen gemäß erfolgt; der Agent habe den einen Sachverständigen, der Magistrat aber den anderen gewählt. Beide Sachverständige seien einig gewesen und es hätte daher nach dem Schlusse des § 14 nicht einmal einer Durchschnittsberechnung bedurft. Daß aber nicht neue Sachverständige vernommen werden sollen,

wenn einer Partei der Ausspruch der zuerst gewählten nicht gefällt, geht schon aus jener Schlußbestimmung hervor, wonach, wenn die Sachverständigen sich nicht einigen können, eben nur die Durchschnitts-Summe als maassgebend bezeichnet wird. Es sei nicht abzusehen, welchen Zweck die Vernehmung des Bürgel und Heinzel haben könne; es sei nichts dafür beigebracht, daß solche bessere Sachverständige wären, als Utmann und Beyer; die Gesellschaft habe überdies das Recht nicht, allein Sachverständige zu benennen. Es käme nur darauf an, in wie weit die Behauptung der Gesellschaft erheblich und dargethan sei, daß die Gebäude im Jahre 1845 über ihren damaligen wirklichen Werth hinaus versichert worden. Die Taxe vom 31. Juli 1845 sei von Sachverständigen, dem vereideten Maurermeister Sch ub e r t und dem vereideten Zimmermeister E r n e r, unterzeichnet und von dem damaligen Agenten der Gesellschaft, Anders, derselben zugesendet worden, was die Gesellschaft zugestanden; am Schlusse der Police sei ausdrücklich gesagt, daß auf Grund derselben die Versicherung erfolge, und daß in der Taxe die Bauart und Bedachung der Gebäude näher angegeben sei. Dies Alles genüge vollkommen, um dem Einwande zu begegnen, daß die Gesellschaft an diese Taxe nicht gebunden sei, weil sie ohne Zuziehung des Agenten aufgenommen und von ihr nicht ausdrücklich genehmigt worden sei; der Umstand, daß der Agent Anders selbst die Taxe an die Gesellschaft eingereicht habe, spreche dafür, daß das Erforderliche seinerseits geschehen sei, dann aber habe die Gesellschaft die Taxe nicht bloß stillschweigend, sondern ausdrücklich dadurch genehmigt, daß sie nicht allein die Gebäude wirklich versicherte, sondern ausdrücklich in der Police erwähnte, daß die Versicherung auf Grund der Taxe vom 31. Juli 1845 geschehen sei. Der Einwand der Gesellschaft: „daß die zum Versicherung-Antrage eingereichte Taxe von der Gesellschaft für richtig angenommen worden sei, schließe doch die Möglichkeit eines Irrthums nicht aus, in dem sich die Taxatoren befunden haben könnten u.“, ist zwar allerdings richtig, daß trotzdem der Kläger sich einen Abzug gefallen lassen müßte, wenn wirklich ein Irrthum in jener Taxe vorgekommen wäre; allein für diesen Einwand sei kein Beweis geführt worden; die Berufung auf die Taxe des Heinzel und Bürgel und deren Abhörnung sei zwecklos. Unbedingt müsse den Sachverständigen der Vorzug gegeben werden, welche die Gebäude als sie noch standen, gesehen und taxirt hätten. Bürgel und Heinzel hätten nur durch Rückschlüsse von dem Befunde der Ruinen auf die frühere Beschaffenheit zu einem Resultate kommen können, welches eben darum einer sichern Basis entbehre. — Das Urtheil beleuchtet noch die Taxe der Letzteren ausführlich und verurtheilt auf Grund aller dieser Erwägungen schliesslich:

Die verklagte Gesellschaft zur Einzahlung des eingeklagten Kapitalbetrages von 1452 Rthlr.



21 Egr., nebst Zinsen vom 24. Mai 1848 an,  
an den Magistrat zu Hirschberg."

Die großen Schneemassen, die jüngst auf unsern Straßen barrikadenähnlich lagen, sind nun durch das unerwartete Thauwetter ziemlich entfernt worden und luden die Schlittenfahrlustigen zu Kahnparthien ein. Die liebe Weihnachtszeit rückt immer näher heran. An Verkäufern fehlt es auch unserem Christmarke nicht, doch herrscht eine allgemeine Klage über den zu schlechten Verkehr. Gegenwärtig zieht unser **Vuder** die Aufmerksamkeit des Publikums durch seine Aufstellung geschmackvoller Weihnachtspräsente auf sich — Hirschberg hat etwas derartiges gewiß nie aufzuweisen gehabt, — unsere Notabilitäten bewegen sich unter den Blumenfestons ziemlich zahlreich und amüsiren sich mit den Papageien und dem Goldfisch = Springbrunnen, während eine reizende Spieluhr das Dechester ersetzt, die mit einem Waldteufel = Solo abwechselt.

### Lebensversicherung — Weihnachtsgeschenk.

Referent erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß viele Familienväter ihr Leben versichern, um mit dem Versicherungsschein ihren Frauen und Kindern ein Weihnachtsgeschenk zu machen. —

Scheint dies auch auf den ersten Anblick ein sonderbares Geschenk zu sein, so dürfte es doch nicht leicht ein zweites geben, was dieses an Zweckmäßigkeit übertrifft. Der Geber verschafft sich durch dasselbe die Beruhigung seine Familie versorgt zu wissen, wenn er auch den nächsten Weihnachten nicht erleben sollte und seine Angehörigen brauchen nicht mehr zu fürchten, hilflos in der Welt zu stehen, wenn ihnen der Ernährer plötzlich durch den Tod entzissen werden sollte.

Möchten diese Zeilen dazu beitragen recht viele solcher Weihnachts = Geschenke zu veranlassen, und der Zweck und der Wunsch des Referenten sind erfüllt.

### 4889. Dem A u d e n k e n

unseres zu früh und unerwartet aus unserer Mitte  
geschiedenen hochverdienten Aeltesten

Herrn Fabrikant und gewesenen Rathmann  
**A u g u s t H e i n r i c h.**

Die wir Dich heut zur Gruft getragen,  
Wir trauern fort und denken Dein,  
Und wollen aller Welt nun sagen:  
Du wirst uns unvergesslich sein!  
Haß ja, so oft Du uns beglückt,  
Dein Bild in unser Herz gedrückt.

Ein Mann voll Kraft und immer thätig,  
Der Pflicht mit Eifer zugehan,  
Wollbrachtest Du, was gut und nöthig,  
Und fragst nicht, ob es And're sah'n.  
Doch zeugten von Deiner That  
Geschäft und Haus, auch Bild' und Stadt.

Wer sich Dir nahte, fand Dich freundlich;  
Wer mit Dir lebte, dem ward wohl;  
Wer von Dir ging, der schied nicht feindlich,  
Und dachte Dein nur liebevoll;  
Er sprach von Deiner Hebllichkeit  
Und rühmte Deine Biederkeit.

Du trugest still Dein eig'nes Leiden  
Und stilltest fremde Thränen gern.  
Wie froh warst Du bei unsern Freuden!  
Dein Scherz hielt jeden Mißmuth fern.  
Um Deine immer treue Brust  
Gesellte sich die heit're Lust.

Wir sannan dankbar, Dir zu winden  
In kurzem unsrer Wünsche Kranz.  
Da ellt' ein Engel, Dich zu finden;  
Du folgest ihm beim Sternenglanz'.  
Nun klagen wir am Leichenstein':  
Du wirst uns unerfesslich sein!

Die Schützengilde.

4857.

Unserer guten Mutter  
der verwittweten

Frau Johanne Eleonore John, geb. Steinberg.  
Gestorben zu Landeshut den 10. Dezember 1849.

Schlaf' sanft, o Mutter, aus des Herzens Grunde  
Wirst Du von Deinen Kindern tief beweint!  
Du warst getreu bis zu der Todesstunde  
Und hast es stets mit uns so gut gemeint!

Ruh' neben unsers guten Vaters Hütle  
Nun sorgenfrei! — Durch höh'res Licht verklärt  
Bist Du mit ihm vereint; der Freuden Fülle  
Wird jenseits Euch zu Theil, hier treu bewahrt!

### Entbindung = Anzeige.

4886. Die heut Mittag erfolgte, zwar sehr schwere, aber doch glückliche Entbindung meiner lieben Frau, Pauline geborne Scholz, von einem gesunden Knaben, zeige ich Freunden und Bekannten, statt jeder besonderen Meldung, hierdurch ergebenst an.

Petersdorf, den 14. Dezember 1849.

T. Reichelt.

### Todesfall = Anzeigen.

4860. Allen geehrten Verwandten und Freunden zeigen wir statt besonderer Meldung ergebenst an, daß es Gott gefallen hat: heute am 11. Dezember, Morgens nach 8 Uhr, versehen mit den heiligen Sterbe-Sakramenten, unsern geliebten Vater, den Kammerherrn und Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, mit Eichenlaub, Herrn Franz von Mutius auf Wertheisdorf, nach einer mehrere Wochen beschwerlichen Krankheit, zu einem höheren Jenseits abzurufen.

Er feierte noch ansehnend kräftig am 2. November c. seinen 84ten Geburtstag, von da ab stellten sich Brustbeschwerden ein, die besonders in den letzten Tagen durch ihre Festigkeit unsere Hoffnungen zu einer längern Erhaltung zerstörten.

Innigst betrübt und erschüttert bitten wir um stille Theilnahme.  
Die Hinterbliebenen.



4881. Am 16. Dezember früh 3 Uhr starb an den Folgen einer am 11. d. zu früh erfolgten Entbindung von einer Tochter meine geliebte Frau, Friederike geb. Tiedke, nachdem ihr am Tage vorher die Neugebörne vorangegangen war. Dieses zeigt tiefgebeugt theilnehmenden Freunden statt jeder besondern Meldung an.

Nohrlach, den 17. Dezember 1849.

J. G. Freyer.

4818. Das heut Mittag 1½ Uhr an Lungenlähmung erfolgte Ableben unsers theuren Vaters und Paters, zeigen wir unsern entfernten Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, tiefgetrübt hiermit an.

Arnsdorf, den 12. Dezember 1849.

Die verwittw. Premier-Lieutenant Tenzer und deren fünf minorene Kinder.

**Verbrechen.**

Am 7. Dezbr. c. wurde ein vor dem Wehner'schen Wirthshause zu Herischdorf haltendes, dem Dominium Boberröhdorf gehöriges zweispänniges Schlittenfuhrwerk, dessen Führer in jenem Wirthshause eingekerkert war, entwendet. Der Verdacht fiel sofort auf den, wenige Stunden vorher aus dem Criminalarrest zu Hirschberg entlassenen Corrigenden Wegner aus Stöndorf, welcher sich ebenfalls in dem genannten Wirthshause befunden, aber entfernt hatte. Das qu. Fuhrwerk wurde den andern Tag auf der Erdmannsdorfer Straße herrenlos aufgefangen und in dem neuen Schwarzbacher Gerichtskreisshaus aufbewahrt, von wo aus es vom Eigenthümer in Empfang genommen worden ist. Der Dieb, welcher im elterlichen Hause zu Stöndorf aufgegriffen wurde, hat bei seiner polizeilichen Vernehmung das Verbrechen zugestanden und ist sodann dem Gericht überliefert worden. Der Verbrecher ist 19 Jahr alt und wird nunmehr zum dritten Mal bestrast.

**Unglücksfall.**

Am 13. Dezbr. c. früh wurde die Wittve Tiede zu Hermstedorf u. K. in ihrer Wohnung erfrorzen gefunden. Sie war dem Trunke statt ergeben und ist daher wahrscheinlich Abends vorher berauscht zu Hause gekommen, in dem ungeheizten Zimmer eingeschlafen und dadurch um's Leben gekommen.

**Brandschäden.**

Am 24. Novbr. c. brannte in den Abendstunden die Focken'sche Häuserstelle zu Hain, hiesigen Kreises, gänzlich nieder. Die Entstehungsursachen dieses Feuers sind bis jetzt noch nicht ermittelt.

Am 30. Novbr. c., Abends 7 Uhr, wurde das Finnecker'sche Bauergut in Buchwald, hiesigen Kreises, ein Raub der Flammen. Wegen des überaus tiefen Schnees war eine Hilfe durch fremde Spritzen nicht zu ermöglichen, weshalb auch der Rettungslücke außer dem Vieh und einigen Betten nebst Kleidungsstücken nichts zu retten im Stande war. Das Feuer ist im Oberflüchken zuerst herausgekommen, die Entstehungsursache ist bis jetzt noch nicht ermittelt.

**Literarisches.**

**Journal-Zirkel für 1850.**

4679. Zu meinem Journal-Zirkel für 1850, welcher nächsten Monat beginnt, und in welchen gegen 20 der besten Journale aufgenommen werden, können hiesige als auswärtige Theilnehmer unter billigen bei mir einzusehenden Bedingungen beitreten.

A. W a l d o w.

4871. Durch alle Buchhandlungen Deutschlands, Hirschberg bei Ernst Resener, ist zu haben:

**Dr. L. Kiesewetter's neuer practischer Universal-Brieffsteller.**

3te verbesserte Auflage.

Inhalt: Hauptregeln der Rechtschreibung — Von der Interpunction — Vom Styl — Ueber den Ton in Briefen — Innere und äußere Einrichtung der Briefe — Vom Titellinere — Eingaben, Bittschriften, Gesuche, Beschwerden, Vorstellungen zc. an Behörden — Amtliche Berichte, Gutachten — Bittschriften, Fürbitten, Gesuche, Bewerbungen zc. an Privatpersonen nebst Antworten — Einladungsschreiben, Gevatterbriefe — Einladungen, Anzeigen zc. mittelst Karten — Todes-, Geburts-, Verlobungs-, Heirathsanzeigen und andere Familiennachrichten — Benachrichtigungen, Erzählungen, Schilderungen — Rath und Belehrung fordernde und ertheilende Briefe — Erinnerungs- und Mahnbriefe, Aufträge, Bestellungen, Zufertigungsschreiben zc. — Kaufmännische Briefe — Empfehlungsschreiben — Aufkündigungen der Miete, des Dienstes, der Capitalien — Beschwerden, Vorstellungen, Vorwürfe, Ermahnungen, Warnungen — Entschuldigungs- und Rechtfertigungsschreiben — Freundschaftliche Briefe — Briefe in Liebes- und Heirathsangelegenheiten — Glückwunschschreiben — Beileidsbezeugungs- und Trostbriefe — Besenkungsbriefe — Dankfassungsschreiben — Briefe gemischten Inhalts — Contracte — Verträge — Vergleiche — Rechtswillige Verordnungen — Schuldscheine — Quittungen, Pfand-, Depositen- und Tilgungsscheine — Von Wechslern und Anweisungen — Bürgschafts- und Expromissionscheine — Vollmachten — Reverso — Sessionen — Zeugnisse — Anzeigen, Ankündigungen, Gesuche aller Art in öffentliche Blätter — Formulare zu Frachtbrieffen — Declarationen — Rechnungsformulare — Stammbuchsaufsätze — Fremdwörterbuch. 22 Bogen groß Octav 1849 dauerhaft gebunden 15 Sgr.

Durch alle Buchhandlungen, Hirschberg bei Ernst Resener, ist zu haben:

**Das Weib und das Kind**

in allen ihren Lebensverhältnissen, in Gesundheit wie in Krankheit, in leiblicher wie in geistiger Beziehung, ein belehrendes und unterhaltendes Hilfs- und Handbuch für Jungfrauen, Frauen und Mütter, bearbeitet von Dr. C. W. Hosner, prakt. Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer. Preis dauerhaft gebunden 27 Sgr.

Der Verfasser dieser Schrift, der, obwohl Mann und Arzt, dennoch nicht ohne Erörthen und ohne ein gewisses Schamgefühl die meisten derartigen Schriften, womit namentlich die neueste Zeit uns überfluthet hat, lesen konnte, und der mit Bedauern aus solcher Lectüre, anstatt des erwarteten Nutzens, nur Gefahr für die Reinheit der Seele, für die Sittlichkeit des Herzens hervorgehen sah, hat darum den mäßigen Werth gewagt, der weiblichen Jugend sowohl, als den Vätern und Müttern des geliebten deutschen Volkes ein Werkchen zu liefern, worin sie Belehrung für alle vorkommenden Lebensverhältnisse finden, woraus sie Nutzen für Seele und Leib schöpfen, nicht aber Schaden nehmen, und worin sie endlich nicht nur eine belehrende Unterhaltung, sondern auch reichen Stoff zu fernem Nachdenken gewinnen könnten. (Berl. v. G. Flemming.)



4847. Der christ-katholische Frauen-Verein vertheilt die Weihnachtsgaben an arme Kinder Sonnabend, den 22. Decbr., Nachmittag 4 Uhr, im Stadtverordneten-Konferenz-Zimmer, und ladet dazu geehrte Wohlthäter und Kinderfreunde ergebenst ein. Hirschberg, den 17. Dezember 1849.

#### 4845. Frauen-Verein.

Der Vorstand des Frauen-Vereins benachrichtigt alle Mitglieder und Wohlthäter desselben, so wie Alle, die sich für diesen Verein interessieren, ganz ergebenst, daß Sonntag, den 23ten d. M., Abends um 5 Uhr, im Saale zu Neu-Warschau die Einbescherung stattfindet. Zu unserer großen Freude können wir berichten, daß durch die vielen Liebesgaben, welche zu diesem Zwecke bei uns eingegangen sind, wir 100 armen Kindern ein frühliches Weihnachtsfest bereiten können. Die sämtlichen Geschenke sind an genanntem Tage, von früh 11 Uhr an, zur gefälligen Ansicht ausgelegt.

#### 4858. Bekanntmachung.

Der Erklärung des seitherigen Vorstandes der hiesigen christ-katholischen Gemeinde vom 3. Dezember c. gegenüber, zeige ich hiermit an, daß ich als Kommissarius des Provinzial-Vorstandes und Kraft der mir erteilten Vollmacht, am heutigen Tage den seitherigen Vorstand bis auf Weiteres seiner Funktionen innerhalb der christ-katholischen Gemeinde enthoben habe. Ein provisorischer Vorstand ist von den Ältesten erwählt. Die Mitglieder desselben sind die Herren Kürschnermeister Stelzer, Schneidermeister Heering und Schneidermeister Pache. Den nächsten Gottesdienst wird Herr Prediger Borwerk Sonntag, den 23. Dezember, abhalten. Der Religions-Unterricht wird nach wie vor durch denselben erteilt. Hirschberg, den 14. Dezember 1849.

#### Hofferichter,

als Kommissarius des Provinzial-Vorstandes der christ-katholischen Gemeinden in Schlesien.

#### Außerordentliche Sitzung des konstitutionellen Vereins für Hirschberg und Umgegend.

4881. Die Mitglieder des konstitutionellen Vereins werden hierdurch zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen, welche Sonnabend d. 22. Dezember 7 1/2 Uhr Abends in Neu-Warschau in dem Saale par terre abgehalten werden soll.

Dr. Petermann, z. B. Ordner.

#### Ämtliche und Privat-Anzeigen.

#### 4866. Bekanntmachung.

Nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. Juni 1823, (Gesetz-Sammlung 1823, Seite 128) und der vom 30. November 1829, (Gesetz-Sammlung 1830, Seite 3) ist die Einbringung ausländischer Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, so wie deren Gebrauch im Verkehr bei Strafe der Konfiskation und hinsichtlich der Kupfermünzen außerdem bei Strafe der Zahlung des doppelten Nennwerths verboten.

Indem dieses Verbot hierdurch wiederholt zur Kenntniß des Publikums — namentlich in Bezug auf die in den Grenz-Kreisen gegen Oesterreich circulirenden Schatzkruzerstücke, über deren geringeren Realwerth bereits der Erlaß des königlichen Ober-Präsidenten vom 14. Oktober d. J. sich ausgesprochen hat — gebracht wird, sind wir zwar durch Anweisung des königlichen Ober-Präsidenten vom 30. des v. Mts. in Folge

Beschlusses des königlichen Staats-Ministerii ermächtigt, in Rücksicht auf das dermalige Bedürfniß der in Circulation befindlichen Schatzkruzerstücke für den Verkehr in den Grenz-Kreisen Landeshut, Hirschberg, Löwenberg, Lauban und Görlitz, den Umlauf derselben noch vorläufig auf sechs Monate zu gestatten; die Aufrechterhaltung der gedachten Verbotsgesetze nach Verlauf dieser Frist bleibt jedoch vorbehalten und wird daher das Publikum gewarnt, auf Vermeidung eines alsdann etwa entstehenden Schadens bei Zeiten Bedacht zu sein. Ereigniß, den 6. Dezember 1849.  
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.  
gez. v. Worringen.

Obige hohe Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Hirschberg, den 15. Dezember 1849.

Königlicher Landrath-Amts-Verweser  
v. Grävenitz.

4853. Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli d. J. Gesetzsammlung Seite 348, ist von des Königs Majestät die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau genehmigt, derselben die Stadt Hirschberg zu ihrem Sitze angewiesen und bestimmt worden, daß sie aus 7 Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern bestehen soll, welche von sämtlichen Handel- und Gewerbetreibenden der beiden Kreise, die in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, gewählt werden.

Da der behufs dieser Wahl auf den 30. vor. Mts. anberaumt gewesene Termin durch das eingetretene Schneetreiben frustriert worden, so habe ich zu demselben Zweck einen anderweiten Termin auf den 7. Januar kommenden Jahres, früh 9 Uhr, im Saale des Gasthofes zu den 3 Bergen hierseits angelegt, und werden zu demselben die zur Wahl berechtigten Herren Handel- und Gewerbetreibenden beider Kreise hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die Einladung auch noch durch besondere mit der Insinuation zu versiehende Umlaufschreiben erfolgt ist.

Hirschberg, den 14. Dezember 1849.

Der königliche Landrath-Amts-Verweser  
v. Grävenitz, als Wahl-Kommissarius.

#### 4461. Nothwendiger Verkauf.

Das Haus und Gärtel Nr. 15 zu Warmbrunn Neu-Gräflichen Antheils, den Geschwiftern Hertwig gehörig, auf 58 rthl. 20 sgr. abgeschätzt, soll

den 20. Februar 1850

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Hirschberg den 4. November 1849.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

#### 4747. Subhastations-Patent.

Die zu Magdorf sub Nr. 22<sup>51</sup> belegene Baumert'sche Häuslerstelle mit Scheune, Garten und 13 Scheffeln 8 Meßen pfluggängigen Boden nebst 7 Scheffeln Breslauer Maas Läden- und Buschland, abgeschätzt auf 957 Rthlr., soll im Wege der freiwilligen Subhastation auf

den 30. März 1850, früh 11 Uhr,

im Gerichtsstokale zu Lahn meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und die Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden. Im Lietungstermin muß 1/10 der Taxe vom Erstbehrer als Caution erlegt werden. Eine Abschreib der Taxe befindet sich im Gerichtskreissham zu Magdorf. Lahn, den 21. November 1849.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

Matthäi.



4855. **Nothwendiger Verkauf.**

Das Auenhaus Nr. 13 zu Seifferschau nebst den dazu geschriebenen Acker- und Wiesenparzellen, dem Anton Weinhöld gehörig, gerichtlich auf 775 Rthlr. abgeschätzt, soll den 23. März 1850, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Hirschberg, den 4. Dezember 1849.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

4851. **Subhastations-Patent.**

Die dem Gottlieb Häring gehörige Kleingärtnerstelle nebst Erbpachtacker No. 262 zu Alt-Reichenau, abgeschätzt zu 1211 Rthl. 16 Sgr. 8 Pf., soll

am 26. März 1850

vor dem Kreis-Gerichts-Director Mantell an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein können im Bureau III eingesehen werden.

Striegau, den 7. Decbr. 1849.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung. I.

4865. Die Vormünder von Pflegebefohlenen hiesiger Stadt werden hiermit bei Vermeidung von Erinnerungsschreiben auf Kosten des Säumnigen aufgefordert, die Erziehungsberichte von ihren Suranden im Laufe des Monats Januar 1850 schriftlich einzureichen oder zum Protokoll zu erklären.

Lahn, den 7. Dezember 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.  
Matthäi.

4846. **Auktion.**

Sonnabend den 22. Dezember c., früh 9 Uhr, werde ich im hiesigen gerichtlichen Auktionsgelass einen eleganten zweiflüßigen, mit carmoisinrothen Tuch ausgef. lagerten und einer Bärendecke versehenen Spozierschlitten, sowie diverse Kürschnerwaaren, als: ausgearbeitete Felle, circa 100 Stück Winter- und Sommermägen zc., ferner Neues, Kleidungsstücke zc., an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigern.

Schmiedelberg, den 13. Dezember 1849.

Der gerichtliche Auktionskommissarius  
Krumhorn.

**Anzeigen vermischten Inhalts.**4880. **Janus**

Lebens- u. Pensions-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Neue Anmelbungen seit 1. Januar d. J. Bco. 2,214,000.

Neue Versicherungen in diesem Zeitraume Bco. 1,711,480.

Monatlicher Beitrag für eine Versicherung von Tausend Thalern, wenn der Versicherte beim Eintritt alt ist:

25. 30. 35.

1 rthl. 20 1/2 Sgr. 1 rthl. 27 1/2 Sgr. 2 rthl. 5 3/4 Sgr.

40. 50 Jahre.

2 rthl. 16 1/4 Sgr. 3 rthl. 16 Sgr.

Statuten und Prospective gratis

in Liegnitz ..... bei L. Kreißler.

in Hirschberg .... bei C. Weinmann.

in Löwenberg .... bei Drenschuch, Registrator.

in Jauer ..... bei A. Tschirch.

in Goldberg ..... bei H. Brückner.

in Volkenhain .. bei J. L. Schmaek.

in Lauban ..... bei Buschmann, Kreisger. = Secr.

4885. Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich jetzt im Hause des Lederhändler Hrn. Wagner, Kornlaube Nr. 54 wohne; bittend, das bisher bewiesene Vertrauen mir auch ferner zu schenken.

Wätold, Lohnkutscher.

4875. Einem hiesigen, so wie auswärtigen hochzuverehrenden Publikum machen wir die ergebene Anzeige: daß die früher gewohnte Sitte, Weihnachtsgeschenke zu verabreichen, für immer und ohne Ausnahme aufhört.

Landeshut, den 8. Dezember 1849.

Das Seifensieder mittel.

Ecoutez! voyez et achetez!

**Weihnachtsausstellung**

à la Kroll en miniature.

Am Tage für die Armen beliebiges Entrée, bei anbrechender Dunkelheit 2 1/2 Sgr.

Das Lokal ist geheizt, und bis 9 Uhr Abends geöffnet.

Freitag den 21. December

**Guldigungen der Flora.**

Entrée 5 Sgr.

Jeder Eintretende erhält durch das Loos einen blühenden Blumenstrauch im Topf.

Das Lokal wird reich beleuchtet sein.

Kinder unter Aufsicht sind stets frei.





4536. Einem geehrten Publico die ergebene Anzeige, daß ich von heute ab beim Klempnermeister **Grabu in Warmbrunn** wohne.  
**Warmbrunn, den 11. Decbr. 1849.**

**Conrad, Pfefferküchler.**

4892. Zur „Schlesischen Zeitung“ sucht der **Commissionair Meyer Milsfer.**

4876. Dem Tragsteller in Nr. 99 des Foten a. d. R. in Bezug „auf die Beerdigung des armen erstorbenen Soldaten“ eröffne ich hiermit: daß die „Grabe Musik“ nicht unterblieb, indem ich zu „wenig Gebühren konnte davon ziehen“; sondern darum: weil bei mir, als dem Kantor, keine war bestellt worden. Uebrigens bin ich berechtigt für Musik zu liquidiren.  
**Fröhlich, evangel. Kantor.**  
**Boigtzdorf den 17. Dezember 1849.**

**Verkaufs-Anzeigen.**

4887. Das Haus des verstorbenen **Gottfried Eschorn Nr. 36** zu **Schwarzbach**, wozu 4 1/2 **Scheffel Brestl. Maas Acker**, sowie eine dazu gehörige **Zinswiese**, ist, da sich keines der Erben zu einem Kauf versteht, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Kaufsüchtige wollen sich gefälligst an die **Gebrüder Heinr. Eschorn** und **Gottfried Eschorn** wenden, um das Nähere zu erfahren.


4890. Ein Haus in einer belebten Kreisstadt, an zwei Hauptstraßen gelegen, nahe an einer Fabrik, gerade über vom Kreisgericht und an beiden Kirchen gelegen, ist Veränderungshalber zu verkaufen. Nähere Auskunft darüber erteilt der **Eigenthümer Karl Köhler in Lanteshut.**

4671. Feine schwarze u. illuminierte **Bilderbogen**, **Krippenbilder**, **Theater-Dekorationen** nebst **Coulissen**, **Sessstücken**, **Theaterfiguren**, so wie fertige **Kindertheater** empfiehlt in großer Auswahl **A. Waldow in Hirschberg.**

4891.

## Der Ausverkauf

von zurückgesetzten Waaren zu auffallend herabgesetzten Preisen wird fortgesetzt in  
der **Modewaren- und Tuch-Handlung**  
von **Julius Berger. Ecke Butterlaube.**



**Aus der Königl. Porcellaine-Manufactur in Berlin**  
Leipziger Straße 19,  
empfang und empfiehlt ein vollständiges Assortissement  
**weißer Tafel- und Theeservice,**  
sowie eine Wahl  
**der vorzüglich schönsten Lichtschirmplatten,**  
(Fensterbilder)

zu Fabrikpreisen mit Zuschlag der Spesen.  
4864. **C. G. Puder. Ring 39.**

4819. Die Buchhandlung von **A. Waldow** in **Hirschberg** empfiehlt zu **Weihnachtsgeschenken** für die **Jugend** jedes Alters, das reichhaltigste Lager von **Jugend-schriften** und **Bilderbüchern** von 1 **Sgr.** bis zu 8 **rtl.**, **Zeich-nenvorlagen**, **Schreibebücher** von 1 bis 5 **Sgr.**, **Tuschkasten** von 1 **Sgr.** bis 3 **rtl.**, **Taschen**, alle Gattungen **Schreib- und Zeichenmaterialien**, 100 Stück **geschchnittene Federposen** in **Kästchen** à 8 **Sgr.**, 75 **feine Bremer geschnittene Federposen** in **Kästchen** 5 **Sgr.**, **Schulheftstifte** das **Duzend** 2 1/2 **Sgr.**, **Bilderbogen**, **Kindertheater**, **wissenschaftliche Spiele** für die **Jugend**, nebst einer Anzahl anderer nützlicher Artikel.

**Verzeichnisse** von **Kinder- und Jugendschriften** werden **gratis** erteilt.

4879. Zu **Weihnachtsgeschenken.**  
Alle Gattungen **Uhren**, (**Spindel-** so wie **Cylinder-**) verkauft unter **Garantie** zu den **möglichst billigsten Preisen**  
**Julius Beyer, Uhrmacher**  
**in Hirschberg.**

4868. **Vorzüglich gute und frische Backhefen** sind zu **verkaufen** im **goldenen Schwert** zu **Hirschberg.**

4867. **Große pommerische Gänsebrüste** und **Gänse-Sülzkeulen** empfiehlt die **Weinhandlung** **Carl Bruner's Erben.**

4799. Zu **Weihnachtsgeschenken** empfehle ich mein **großes Lager** der neuesten **Musikalien**, **Classiker**, **Geschichts-Werke**, **Gedichte** in **Prachtbänden**, **Andachtsbücher** für alle **Confessionen**, **Bücher über Haus- und Landwirthschaft**, **Taschenbücher** für 1850, alle Gattungen **Kalender** für 1850. **Hauptwerke**, **Kupferstiche**, und **Lithographien**, **Kochbücher** u. s. w., mein **großes Lager Papiere**, **Schreib- und Zeichenmate-riallen** zur **gütigen Beachtung** **A. Waldow.**

4852. **Ananas- und China-Pomade** in **wieder frischer Sendung** angekommen. **C. W. George.**



4863. Die bedeutende Auswahl der elegantesten decorirten und bemalten englischen, französischen, sächsischen, preussischen und schlesischen Porcellaines, zu Weihnachtsgeschenken sich vorzüglich eignend, empfiehlt  
C. G. P u d e r.

4877. **Wasserkünste**

von Blech, mit Fischen, Magnet und Gondeln, empfiehlt billigst  
A. S c h o l z. Schildauerstraße.

4856. **Kinderspielwaaren von Zinn.**

Alle Gattungen Militairs, Jagden, Châtereien, Küchen-geräthschaften u. s. w. empfiehlt zu den billigsten Preisen  
Zinngießer Dretschneider.

4851. **Aromatische Mandel-Seife**

in vorzüglicher Güte bei  
Carl Wilhelm George

4859. **Frische Preßhefe**

empfehlen zu den Feiertagen  
S. N i c l a s.

\*\*\*\*\*  
4852. Einem geehrten Publikum mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß meine Mühle jetzt wieder im Gange ist, und daß ich im Stande bin fremdes Mehlgut wieder aufnehmen zu können. Auch werden alle Sorten Kaufmehl und Brodt im Vorrath gehalten werden; indem ich die pünktlichste und billigste Bedienung verspreche, bitte ich um geneigtes Zutrauen und zahlreiche Kunden.  
\*\*\*\*\*

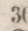
Rudelsstadt den 11. December 1849.  
Scholz, Müllermeister.  
\*\*\*\*\*

4777. **Fürs Menschenwohl!**

**Carl Baunscheidt's neuer „Lebenswecker“**  
zur natürlichen, sichern Heilung von Lähmungen (nach Schlagfluß) radikalen schnellen Befreiung von Rheumatismus, Ableitung im Nervenfieber und der Gehirnentzündung, Befreiung der Mundklemme zc. 4 Zblr.; sein Blutegel-Instrumentchen, welches den lebenden Blutegel ganz entbehrlich macht, 2 Zblr.; sein Milchsauger gegen schlimme Brüste, 25 Sgr., für Auswärtige mit Emballage 1 Zblr., ist gegen unfrankirte Einsendung des angegebenen Betrags von mir zu beziehen. (Die Postkosten der Sendung selbst sind sehr gering.) Sowohl der Lebenswecker als auch das künstliche Blutegel-Instrumentchen sind so dauerhaft konstruirt, daß man mit einem einzigen dieser Instrumente viele Jahre hindurch unzähligen Leidenden zu Hilfe kommen kann; die beigegebenen Gebrauchs-Anweisungen sind so leicht verständlich, daß kein Zweifel bei der Anwendung übrig bleibt; die außerordentliche Verbreitung, deren sich diese Instrumente in den Rheinlanden erfreuen, wo sie fast jeder Arzt besitzt, in den meisten Familien zu finden und in Spitalen allgemein eingeführt sind, spricht wohl am Deutlichsten für ihre Bedeutsamkeit. Baunscheidt's Milchsauger für Wöchnerinnen zur gänzlichen Vermeidung schlimmer Brüste ist von den rheinischen Regierungen und Medizinal-Behörden nicht nur empfohlen, sondern von ihnen allen Ärzten, Hebammen zc. zur Pflicht gemacht worden, die Anschaffung desselben bei jeder Wöchnerin zu veranlassen.

Robert Steiner in Breslau,  
Mauritiusplatz Nr. 7.

4878. Cravatten, Schlipse, Schwals, Chemisets und Kragen, Traqbänder, so wie die feinsten Pariser Handschuh empfiehlt zu den billigsten Preisen  
A. S c h o l z, Schildauerstraße.

3012.  Reine, schwarze Comtoir-Dinte, die Flasche 5 und 7 1/2 Sgr., rothe, à 3 Sgr., Karmin-Dinte 5 Sgr., Bleistifte, Rothstifte, schwarze Kreiden, acht engl. Stahlfedern, das Groß, 111 Stück, von 6 Sgr. bis 2 Rthlr., Bremer Federpfeifen, beste geschnittene in Kästchen, à 25 Stück 5 Sgr., à 100 Stück, 8 Sgr., Sieglacke, Oblatten, nebst allen Arten Schreib- und Zeichenmaterialien, empfiehlt  
A. W a l d o w.

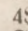
4793. **S o l a - V e r k a u f.**

Aus dem königlichen Forstreviere Arnberg sollen Freitag den 21. December c. Morgens 9 Uhr, im Gasthose zum schwarzen Roß hier selbst nachstehend aufgeführte Brennholz öffentlich meistbietend verkauft werden.

1. Von den Anlagen im Dorfe Arnberg:  
188 3/4 Rlfr. Fichten Scheitholz,  
31 1/2 „ „ Knüppelholz,  
159 1/2 „ „ Stochholz.
2. Vom Forstdistricte Weisseborn:  
20 Rlfr. Fichten Scheitholz.
3. Vom Forstdistricte Grenzplan:  
118 Schock Fichten Heilig.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst näher bekannt gemacht werden.

Schmiedeberg den 10. Dezember 1849.  
Königliche Forstrevier-Verwaltung. Freye.

4870.  Zu Festgeschenken passend sind vorrätzig: Fußteppiche von Rehfellen, vor die Betten und Schreibtische zu legen, beim Kürschner J. M. Wiener.

4800. **A t r a p p e n** zu Verbergung von Geschenken in neuer Auswahl empfiehlt  
W a l d o w.

4874. Schöner Kohl, Rebunde und Goldreinetz-äpfel sind zu haben im ehemals v. Buchs'schen Garten.

4861. **K a u f g e s u c h.**

Haasen-, Marder-, Fuchs-, Iltis-, Kaninchen-, große und kleine Ziegen-Felle kauft zum höchsten Preise  
Herrmann Stiasny in Wigandsthal.  
Schiefgasse Nr. 101.

**Z u v e r m i e t h e n.**

4850. Die zweite Etage Langgasse Nr. 148 ist zu vermieten.

4736. Daß von dem königlichen Kommerzienrath Herrn G e d e r, in meinem Hause Nr. 68, zum geldenen Männchen, dicht an der goldenen Krone zu Schweidnitz inne habende feuerfichere und unter ganz besonderem Verschlusse sich befindende Schüttbödengebäude, so wie die gewölbten Remisen daselbst, sind Term. Ostern 1850 zu vermieten. Auskunft ertheilt der Haushälter Richter.  
Müller, Gutbesitzer.



**4802. Offene Wohnung.**

In dem Hause Nr. 234 zu Warmbrunn ist eine Wohnung von zwei Stuben nebst Zubehör zu vermieten und zum neuen Jahre zu beziehen.

**4560. Vermietungs-Anzeige.**

Zu Harpersdorf, bei Goldberg, nächst der evangelischen Kirche, in sub No. 1 steht ein Verkaufsladen mit Bäckereigelage und Wohnung, bestehend aus dem ganzen untern Stock, leer, und kann nach Belieben pränumerando bezogen werden. Auch in Betreff der Lage zu jedem andern Geschäft passend. Näheres daselbst eine Treppe hoch.

**Personen finden Unterkommen.**

4814. Ein mit guten Zeugnissen versehener Wirtshaus-Bogt findet zum 1. April ein vortheilhaftes Unterkommen auf dem Dominio Ober-Wiesenthal.

4872. Ein Knabe, welcher schon beim Billard als Marqueur in Diensten gewesen ist, findet ein sofortiges Unterkommen. Wo? erfährt derselbe in der Expedition des Boten.

**Lehrlings-Gesuche.**

4812. Ein Lehrling für ein Specerei- und Schnittwaaren-Geschäft kann zum 1. Januar 1850 Unterkommen finden.

Wo? sagt auf portofreie Anfragen die Expedition d. B.

**4795. Handlungs-Lehrlings-Gesuch.**

Einem Lehrling, welcher bereits in einem Specerei-Geschäft schon 1 bis 2 Jahr gelernt und genügende Zeugnisse besitzt, wird zum 1. Januar 1850 ein sehr gutes Unterkommen nachgewiesen, durch

G. F. Gräfer zu Liegnitz. Bresl. Vorstadt.

**4823. Anzeige.**

In eine städtische Brauerei wird ein Lehrling baldigt gesucht; wo? sagt die Expedition des Boten.

**Verloren.**

4823. Verflorenen Freitag ist mir mein Wagenhund verloren gegangen, derselbe ist schwarz mit Stußschwanz und weißer Kehle. Die Futterkosten gern ershend, melde sich der ehrliche Finder beim

Lohnfuhrunternehmer C. Lorenz unter der Garnlaube.

\*\*\*\*\*

4873. Auf der Fahrt von Schmiedeberg über Erdmannsdorf nach Komniz ist am Sonnabend Abend ein ledernes, länglicht viereckiges Blatt, mit 9 Schellen verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, es gegen eine angemessene Belohnung bei dem Fleischer Bräuer in Nieder-Komniz abzugeben.

**Geld-Verkehr.**

4893. Capitale von 400, 500, (1100 zum 1. April) und ein großes Kapital, welches nach Belieben getheilt werden kann, sind zu vergeben. Näheres sagt der Commissionair Meyer in Hirschberg.

**4890. Auszuleihendes Kapital.**

Gegen pupillarische Sicherheit und 5 pro Cent Zinsen werden 1000 bis 1500 Thlr. Pupillen-Gelder, die, bei pünktlicher Zinszahlung, nicht leicht gekündigt werden, in Nr. 559 zu Schmiedeberg nachgewiesen.

4860. Einige Capitalien von 4 und 500 Rthlr. sind zu Termino Weihnachten zur ersten Hypothek auf ländliche Grundstücke, ohne Beimischung eines Dritten, zu vergeben. Nähere Auskunft ertheilt der Gastwirth Thle in Hirschberg.

**Einladung.**

4888. Donnerstag den 20. d. ladet Unterzeichneter zum Wurstpicnik ergebenst ein.

Weichert, Gastwirth zu den 3 Rosen.

**Wechsel- und Geld-Cours.**

Breslau, 15 December 1849.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour.	2 Mon.	—	142 1/2
Hamburg in Banco.	à vista	150 11/12	—
ditto dito	2 Mon.	150 1/4	—
London für 1 Pfd. St.	3 Mon.	6 26	—
Wien	2 Mon.	—	—
Berlin	à vista	100 1/6	—
ditto	2 Mon.	—	99 1/4

Geld-Course.		Effecten-Course.	
Holland. Rand-Ducaten	—	Staats-Schuldsch.	3 1/2 p. C. 88 3/4
Kaiserl. Ducaten	—	Seehandl.-Pr.-Sch.	à 50 Rtl 102
Friedrichsd'or	113 1/2	Gr. Herz. Pos. Pfandbr.	4 p. C. 100 1/6
Louisd'or	112 5/12	ditto dito	3 1/2 p. C. 91 1/12
Polnisch Courant	—	Schles. Pf. v. 1000 Rtl.	3 1/2 p. C. 94 3/4
Wiener Banco-Noten	à 150 Fl. 91 1/4	ditto dt.	500 - 3 1/2 p. C. —
		ditto Lit. B.	1000 - 4 p. C. —
		ditto dito	500 - 4 p. C. —
		ditto dito	1000 - 3 1/2 p. C. 93 1/4
		Disconto	—

Actien-Course.		Breslau, 15. December 1849.	
Oberschl. Lit. A.	109 1/4 Br.	Ostheim Zus.-Sch.	95 Br.
" " B.	107 Br.	Niedersch. Mark. Zus.-Sch.	84 1/4 G.
" " Priorit.	—	Sachs.-Schles. Zus.-Sch.	69 1/6 Br.
" " Bresl. Schwelldm.-Freib.	80 Br.	Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.	46 3/4 Br.
" " " " " " " "	—	Fr.-Wilh.-Nord.-Zus.-Sch.	—

**Getreide-Markt-Preise.**

Zauer, den 15. Dezember 1849.

Der Scheffel	w. Weizen rtt. sgr. v.	g Weizen rtt. sgr. v.	Roggen rtt. sgr. v.	Gerste rtt. sgr. v.	Haftr rtt. sgr. v.
Höfster	1 25	1 16	— 26	— 22	— 15
Mittler	1 23	1 14	— 24	— 20	— 14
Niedriger	1 21	1 12	— 22	— 18	— 13

Schöndau, den 12. Dezember 1849.

Höfster	1 25	1 17	— 25	— 22	— 15
Mittler	1 24	1 16	— 23	— 21	— 14
Niedriger	1 23	1 15	— 22	— 20	— 14

Erben: Höchfl. 25 sgr.

Butter, das Pfund: 4 sgr. 3 pf. — 4 sgr.